



European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Artikel 37 der  
Verordnung über Geldmarktfonds



# Inhalt

I.	Geltungsbereich.....	4
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	5
III.	Zweck .....	6
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten .....	7
4.1	Status der Leitlinien .....	7
4.2	Berichtspflichten (der zuständigen Behörden).....	7
V.	Beschreibung der Meldevorlage nach Artikel 37 der Geldmarktfondsverordnung.....	8
5.1	Allgemeine Grundsätze.....	8
5.1.1	Berichtszeiträume und Abgabefristen.....	8
5.1.2	Verfahren für die erste Meldung .....	8
5.1.3	Verfahren, wenn Geldmarktfondsverwalter einer neuen Berichtshäufigkeit oder Änderungen ihrer Berichterstattung unterliegen.....	9
5.1.4	Wechselkurs der EZB (Felder A.4.1, A.6.12, A.6.16, A.6.30, A.6.34, A.6.52, A.6.54, A.6.56, A.6.67, A.6.70, A.6.80, A.6.91, A.6.93, A.6.97, B.1.11 und B.1.13).....	10
5.1.5	Optionale Felder und Pflichtfelder .....	10
5.1.6	Kommentar zu einem gemeldeten Element .....	11
5.1.7	Bedeutung des Formats „%“ (Felder A.4.5, A.4.6, A.4.7, A.4.8, A.4.9, A.4.10, A.5.1 bis A.5.9, A.7.1, A.7.2, A.7.3, A.7.4, A.7.7) und Verwendung der Zahl „0“ beim Ausfüllen der Meldevorlage .....	11
5.2	Blöcke (Gruppe von Feldern) .....	12
5.2.1	Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds zugelassen ist (Feld A.1.9).....	12
5.2.2	Mitgliedstaaten, in denen der Geldmarktfonds vertrieben wird (Feld A.1.10) .....	12
5.2.3	Auflagedatum (Feld A.1.11).....	12
5.2.4	Basiswährung des Geldmarktfonds (Feld A.1.12) .....	13
5.2.5	Feeder-Geldmarktfonds für einen Geldmarktfonds, der ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben wird (Felder A.3.1 bis A.3.4) .....	13
5.2.6	Anteilsklassen (Felder A.3.5 bis A.3.7).....	14
5.2.7	Verschmelzung von Geldmarktfonds (Feld A.3.8).....	14
5.2.8	Liquidierung eines Geldmarktfonds (Feld A.3.9).....	14
5.2.9	Wechsel des Geldmarktfondsverwalters .....	14
5.2.10	Entziehung der Zulassung eines Geldmarktfonds .....	15

<b>5.2.11 Erteilung der Zulassung für einen Geldmarktfonds aufgrund eines Strategiewechsels eines bestehenden Fonds, der kein Geldmarktfonds war</b>	<b>15</b>
<b>5.2.12 Umbrella-Geldmarktfonds</b>	<b>15</b>
<b>5.2.13 Liquiditätsprofil des Portfolios (Feld A.4.7)</b>	<b>16</b>
<b>5.2.14 Kumulierte Renditen (Feld A.4.8)</b>	<b>16</b>
<b>5.2.15 Performance der repräsentativsten Anteilsklasse (Feld A.4.9)</b>	<b>16</b>
<b>5.2.16 Monatliche Portfoliovolatilität und monatliche Portfoliovolatilität des Schatten-NAV (sofern zutreffend) (Feld A.4.10)</b>	<b>17</b>
<b>5.2.17 Ergebnisse der Stresstests (Felder A.5.1 bis A.5.10)</b>	<b>18</b>
<b>5.2.18 Beschreibung des Geldmarktinstruments (Feld A.6.2), der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Feld A.6.21), des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (Feld A.6.61), der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel (Feld A.6.72) sowie des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts (Feld A.6.82)</b>	<b>37</b>
<b>5.2.19 CFI (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist) des Geldmarktinstruments (Feld A.6.4), des Finanzderivats (Feld A.6.43), des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (Feld A.6.64), der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel (Feld A.6.74), des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts (Feld A.6.84) und des Vermögenswerts gemäß Feld B1.3</b>	<b>37</b>
<b>5.2.20 Land des Vermögenswerts (Felder A.6.8, A.6.23, A.6.50, A.6.66, A.6.75, A.6.85)</b>	<b>37</b>
<b>5.2.21 Kurs ohne Stückzinsen des Geldmarktinstruments (A.6.12 und A.6.13), der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Felder A.6.30 und A.6.31)</b>	<b>38</b>
<b>5.2.22 Aufgelaufene Zinsen (A.6.14 und A.6.15), Gesamtmarktwert des Geldmarktinstruments (A.6.16 und A.6.17) und für die Preisfindung des Geldmarktinstruments verwendete Methode (A.6.18)</b>	<b>38</b>
<b>5.2.23 Beschreibung der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Feld A.6.21), LEI (Feld A.6.24) und Name des Sponsors (Feld A.6.25)</b>	<b>39</b>
<b>5.2.24 Art des Derivatekontrakts (Feld A.6.39)</b>	<b>39</b>
<b>5.2.25 Bezeichnung des Basiswertes (Feld A.6.45)</b>	<b>40</b>
<b>5.2.26 Engagement in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft (Feld A.6.91 und A.6.92)</b>	<b>40</b>
<b>5.2.27 Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (Felder A.6.19, A.6.37 und A.6.95)</b>	<b>40</b>
<b>5.2.28 Konzentration der Anleger (Feld A.7.2)</b>	<b>41</b>

5.2.29	Aufschlüsselung der Anlegergruppe (Feld A.7.3) und Geografische Aufschlüsselung der Anleger nach Land (Feld A.7.4).....	42
5.2.30	Kündigungsfrist seitens der Anleger (Feld A.7.6) .....	43
5.2.31	Liquiditätsregelungen (Feld A.7.7) .....	43
5.2.32	Informationen zu den Verbindlichkeiten des Geldmarktfonds: Zeichnungen (A.7.9), Rücknahmen (A.7.10), Zahlungen an Anleger (A.7.11), Wechselkurs (A.7.12).....	43
5.2.33	Informationen zum Preis gemäß den Feldern B.1.4, B.1.5 (Preis bei Eintritt des Ereignisses, Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in Bezug auf B.1.5), B.1.8 (geringste Preisdifferenz zwischen zwei Werten gemäß Feld B.1.8), B.1.9 (Angabe der höchsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.6 genannten Zeitraums) und durchschnittliche Differenz zwischen den beiden in Feld B.1.7 genannten Werten .....	45
VI.	Anhang .....	46
	Anhang I.....	46
	<b>CFI-Codes für zulässige Wertpapiere</b> .....	46
	Anhang II.....	49

# **I. Geltungsbereich**

## **Für wen?**

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden, Geldmarktfonds und Geldmarktfondsverwalter im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

## **Was?**

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 37 der Geldmarktfondsverordnung und der Meldevorlage im Anhang der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung.

## **Wann?**

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.

## II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

### Rechtsrahmen

*ESMA-Verordnung* Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission<sup>1</sup>

*Geldmarktfondsverordnung* Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds<sup>2</sup>

*Durchführungsverordnung über die Berichterstattung* Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 der Kommission vom 17. April 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist<sup>3</sup>

### Abkürzungen

*ESMA* Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

*EU* Europäische Union

---

<sup>1</sup> ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

<sup>2</sup> ABI. L 169 vom 30.6.2017, S. 8.

<sup>3</sup> ABI. L 119 vom 15.5.2018, S. 5.

### **III. Zweck**

4. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Zweck dieser Leitlinien ist es, konsistente, effiziente und effektive Aufsichtspraktiken zu etablieren und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung von Artikel 37 der Geldmarktfondsverordnung und der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung sicherzustellen. Insbesondere sollen die Leitlinien Hilfestellung in Bezug auf den Inhalt der Felder der Meldevorlage im Anhang der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung bieten.

## **IV. Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten**

### **4.1 Status der Leitlinien**

5. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Die zuständigen Behörden, für welche diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

### **4.2 Berichtspflichten (der zuständigen Behörden)**

6. Die zuständigen Behörden, für welche diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.



## V. Beschreibung der Meldevorlage nach Artikel 37 der Geldmarktfondsverordnung

### 5.1 Allgemeine Grundsätze

7. Der vorliegende Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze für die gesamte Berichterstattung von Geldmarktfonds. Er bietet eine zusätzliche Orientierungshilfe in Bezug auf die Berichterstattung und die Berichtszeiträume sowie das Verfahren für die erste Meldung.

#### 5.1.1 Berichtszeiträume und Abgabefristen

8. Die Berichtszeiträume richten sich nach dem Transeuropäischen Automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET).
9. Der Kalender für Express-Überweisungen (TARGET) und die Berichtszeiträume sollten am letzten Tag im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres enden. Das bedeutet, dass Geldmarktfonds mit jährlicher Berichtspflicht einmal im Jahr zum letzten Tag im Dezember Bericht erstatten sollten. Geldmarktfonds mit vierteljährlicher Berichtspflicht sollten vierteljährlich zum letzten Tag im März, Juni, September und Dezember Bericht erstatten.
10. Wenn der letzte Tag eines Berichtszeitraums im Land eines berichterstattenden Geldmarktfonds ein Bankfeiertag ist und für dieses Datum keine Daten vorliegen, sollte der Geldmarktfonds Informationen vom unmittelbar vorhergehenden Tag verwenden, sofern Informationen vorliegen; der Berichtsstichtag sollte aber der letzte Tag des Berichtszeitraums gemäß dem TARGET-Kalender bleiben. In all diesen Fällen können die Geldmarktfondsverwalter der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde die Meldung innerhalb von 30 Tagen nach Ende des entsprechenden Quartals/Jahres übermitteln.

#### 5.1.2 Verfahren für die erste Meldung

11. Es kann Fälle geben, in denen Geldmarktfondsverwaltern keine Informationen vorliegen, um über die Geldmarktfonds Bericht zu erstatten. In einem solchen Szenario sollten die Geldmarktfondsverwalter der nationalen zuständigen Behörde dennoch eine Meldung übermitteln und durch Verwendung eines speziellen Felds anzeigen, dass keine Informationen verfügbar sind.
12. **Die erste Meldung sollte den Zeitraum vom Datum der Zulassung des Geldmarktfonds (genaues Datum) bis zu zum Ende des Berichtszeitraums abdecken.**
13. Geldmarktfondsverwalter sollten der für sie zuständigen nationalen Behörde nur einmal pro Berichtszeitraum Informationen melden, die den gesamten Berichtszeitraum abdecken. So sollten Geldmarktfondsverwalter mit jährlicher

Berichtspflicht der nationalen zuständigen Behörde für jeden Jahreszeitraum (jährlicher Zeitraum, der stets am 31. Dezember des betreffenden Jahres endet) nur einen Bericht vorlegen. Geldmarktfondsverwalter mit vierteljährlicher Berichtspflicht sollten der nationalen zuständigen Behörde für jedes Quartal nur einen Bericht übermitteln.

### **5.1.3 Verfahren bei einer neuen Berichtshäufigkeit oder Berichterstattungsänderung der Geldmarktfondsverwalter**

**14. In Bezug auf die in Artikel 37 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung genannten Schwellenwerte wird der Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte für den Zweck der Meldevorlage mit dem Nettoinventarwert (NAV) gemäß Feld A.4 (A.4.1 und A.4.2) gleichgesetzt. Darüber hinaus sollte der NAV gemessen werden, wenn die entsprechenden Daten bereitgestellt werden (vierteljährlich, am letzten Tag des Quartals).**

15. Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung sollte der Verwalter eines Geldmarktfonds, dessen verwaltete Vermögenswerte (die gemäß dem vorstehenden Absatz dem NAV entsprechen) insgesamt nicht mehr als 100 000 000 EUR betragen, der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde mindestens jährlich Bericht erstatten. In diesem Fall darf der Geldmarktfondsverwalter auch vierteljährlich Bericht erstatten.

16. Zur Festlegung ihrer Berichtspflicht müssen Geldmarktfondsverwalter den NAV des Geldmarktfonds vierteljährlich am letzten Tag der ersten drei Quartale überprüfen:

(i) Liegt der NAV des Geldmarktfonds am Ende des betrachteten Quartals unter dem Schwellenwert von 100 000 000 EUR, ist der Verwalter nicht zur Meldung verpflichtet.

(ii) Wenn der NAV des Geldmarktfonds am Ende des betrachteten Quartals den Schwellenwert von 100 000 000 EUR übersteigt oder diesen erreicht, muss der Verwalter für einen Zeitraum Bericht erstatten, der sämtliche letzten Quartale umfasst, über die nicht Bericht erstattet wurde.

(iii) Der Verwalter muss am Jahresende für einen Zeitraum Bericht erstatten, der alle Quartale umfasst, über die nicht Bericht erstattet wurde.

Der Geldmarktfondsverwalter sollte zusammen mit dem Berichtsjahr den Berichtszeitraum angeben, für den die Meldevorlage eingereicht wird. Der Berichtszeitraum wird bestimmt durch das Quartal, in dem der Berichtszeitraum beginnt, und das Quartal, in dem der Berichtszeitraum endet. Diese Grundsätze werden gemäß den verschiedenen Möglichkeiten umgesetzt, die in folgender Tabelle dargelegt sind:

NAV Quartalsende 100 000 000 EUR Schwellenwert Test				
	Q1	Q2	Q3	Q4
Szenario 1	<i>höher</i>	<i>höher</i>	<i>höher</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q1	von Q2 bis Q2	von Q3 bis Q3	von Q4 bis Q4
Szenario 2	<i>höher</i>	<i>höher</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q1	von Q2 bis Q2	von Q3 bis Q4	
Szenario 3	<i>höher</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q1	von Q2 bis Q3		von Q4 bis Q4
Szenario 4	<i>höher</i>	<i>niedriger</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q1	von Q2 bis Q4		
Szenario 5	<i>niedriger</i>	<i>höher</i>	<i>höher</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q2		von Q3 bis Q3	von Q4 bis Q4
Szenario 6	<i>niedriger</i>	<i>höher</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q2		von Q3 bis Q4	
Szenario 7	<i>niedriger</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q3			von Q4 bis Q4
Szenario 8	<i>niedriger</i>	<i>niedriger</i>	<i>niedriger</i>	<i>höher/niedriger</i>
Berichtspflicht	von Q1 bis Q4			

#### 5.1.4 Wechselkurs der EZB (Felder A.4.1, A.6.12, A.6.16, A.6.30, A.6.34, A.6.52, A.6.54, A.6.56, A.6.67, A.6.70, A.6.80, A.6.91, A.6.93, A.6.97, B.1.11 und B.1.13)

17. In den Feldern A.4.1, A.6.12, A.6.16, A.6.30, A.6.34, A.6.52, A.6.54, A.6.56, A.6.67, A.6.70, A.6.80, A.6.91, A.6.93, A.6.97, B.1.11 und B.1.13 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung ist Folgendes festgelegt: Ist die Basiswährung nicht der EUR, wird der Wechselkurs der EZB (am Ende des Quartals) zugrunde gelegt.

18. **Die EZB gibt die Euro-Referenzwechselkurse als Basiswährung gegenüber dem Euro an (z. B. ausgedrückt als 1 EUR = 129,04 JPY (Stand: 29. Juni 2018)). Folglich sollte der Wert in der Basiswährung durch diesen Kurs dividiert werden.** Wenn beispielsweise am Ende von Q2 2018 (letzter Geschäftstag: 29. Juni 2018) der NAV des Fonds in JPY ausgedrückt wird und einen Wert von 150 Milliarden japanischen Yen hat (in Feld A.4.2 angegebener Wert), dann beträgt der in Feld A.4.1 anzugebende Wert  $150 \text{ Milliarden} / 129,04 = 1,162 \text{ Milliarden EUR}$  (hier gerundet auf drei Nachkommastellen).

#### 5.1.5 Optionale Felder und Pflichtfelder

19. Informationen, die

- a. **als verpflichtend gekennzeichnet sind, sollten von allen Geldmarktfondsverwaltern gemeldet werden;**
- b. **als optional gekennzeichnet sind, sollten vom Geldmarktfondsverwalter gemeldet werden, es sei denn, die vorgeschriebenen Informationen treffen**

zu diesem bestimmten Zeitpunkt nicht auf diesen bestimmten Geldmarktfonds zu;

- c. als bedingt gekennzeichnet sind, sind mit anderen Informationen (Kennzeichnung) in der Meldevorlage verbunden. Werden diese Kennzeichnungen mit „Ja“ beantwortet, so sind die entsprechenden bedingten Informationen zu melden. Werden diese Kennzeichnungen mit „Nein“ beantwortet, so sind die entsprechenden bedingten Informationen nicht zu melden.

#### **5.1.6 Kommentar zu einem gemeldeten Element**

- 20. Im Zusammenhang mit der Geldmarktfonds-Datenbank ist eine Auswahlliste der Felder festgelegt, für die der Geldmarktfondsverwalter zweckdienliche Kommentare abgeben darf. Diese Liste ist in der IT-Vorlage enthalten, die von den Verwaltern auszufüllen ist. Verwalter sollten diese Auswahlliste der Felder verwenden, um Kommentare abzugeben.

#### **5.1.7 Bedeutung des Formats „%“ (Felder A.4.5, A.4.6, A.4.7, A.4.8, A.4.9, A.4.10, A.5.1 bis A.5.9, A.7.1, A.7.2, A.7.3, A.7.4, A.7.7) und Verwendung der Zahl „0“ beim Ausfüllen der Meldevorlage**

- 21. In Bezug auf die einzelnen Felder (Felder A.4.7, A.7.2, A.7.3, A.7.4), in denen Prozentsätze anzugeben sind, die zusammen 100 % ergeben, sollten die Verwalter sicherstellen, dass die Summe der angegebenen Prozentsätze (sofern relevant) 100 % beträgt. Prozentsätze sollten als Zahlen zwischen 0 und 100 angegeben werden. Zum Beispiel sollte 53 % als 53 (und nicht als 0,53) angegeben werden. Dies gilt auch für das Feld A.4.7, das den Begriff „%“ in der Spalte „gemeldete Daten“ der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung nicht enthält.
- 22. Die zuständigen Behörden sollten jede Meldung zurückweisen, in der die Summe der gemeldeten Prozentsätze (sofern relevant) nicht 100 % beträgt.
- 23. Darüber hinaus gilt Folgendes: Wenn ein Geldmarktfondsverwalter die Zahl „0“ in eines der Felder der Meldevorlage für Geldmarktfonds einträgt, sollte dies ausschließlich den Wert der Zahl (0) bedeuten und nichts Anderes (z. B. „keine Angabe“, „nicht relevant“, „findet keine Anwendung“ oder „keine Informationen verfügbar“).

## **5.2 Blöcke (Gruppe von Feldern)**

24. Der vorliegende Abschnitt enthält Angaben zu jedem Block von Feldern der Meldevorlage und behandelt die relevanten Felder in Bezug auf ein bestimmtes Thema. Er enthält ferner Anleitungen, wie die Felder auszufüllen sind. Die Blöcke sind voneinander unabhängig strukturiert.

### **Block 1 – Merkmale des Geldmarktfonds**

#### **5.2.1 Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds zugelassen ist (Feld A.1.9)**

25. **Feld A.1.9 bezieht sich auf den Singular („Mitgliedstaat“), Feld A.1.10 auf den Plural („Mitgliedstaaten“). Der Singular betrifft den Fall eines EU-Geldmarktfonds, nicht jedoch den Fall eines Nicht-EU-Geldmarktfonds, in dem ein und derselbe Geldmarktfonds mehrere zuständige Behörden haben kann (z. B. ein Nicht-EU-AIF-Geldmarktfonds, der in der EU in mehreren Mitgliedstaaten ohne Pass vertrieben wird; vgl. Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe c Ziffer i der Geldmarktfondsverordnung). Der in diesem Fall in Feld A.1.9 anzugebende Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der Bericht erstattet wird.**

26. In Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds zugelassen ist (Feld A.1.9), sollten in dem speziellen Fall eines Nicht-EU-Geldmarktfonds, für den mehrere Behörden zuständig sein können, alle diese Mitgliedstaaten in Feld A.1.9 angegeben werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Informationen zu einem bestimmten Geldmarktfonds, die verschiedenen nationalen zuständigen Behörden gemeldet werden, identisch sein sollten.

#### **5.2.2 Mitgliedstaaten, in denen der Geldmarktfonds vertrieben wird (Feld A.1.10)**

27. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, in denen der Geldmarktfonds vertrieben wird (Feld A.1.10), sollten alle betroffenen Mitgliedstaaten in Feld A.1.10 angegeben werden (sofern anwendbar); in dem speziellen Fall eines Geldmarktfonds, der in keinem Mitgliedstaat vertrieben wird, sollte „nicht europäisch“ angegeben werden.

#### **5.2.3 Auflagedatum (Feld A.1.11)**

28. **Das Auflagedatum eines Geldmarktfonds, auf das sich Feld A.1.11 bezieht, ist das Datum, an dem der erste NAV des Geldmarktfonds berechnet wird. Wenn der Geldmarktfonds ein bereits zuvor existierender Fonds war, der die Zulassung als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung erhalten hat, sollte das Auflagedatum das Datum sein, an dem der erste NAV dieses**

**Fonds in seiner Form als Geldmarktfonds (gemäß der Geldmarktfondsverordnung) berechnet wird.**

#### **5.2.4 Basiswährung des Geldmarktfonds (Feld A.1.12)**

- 29. Die in Feld A.1.12 einzutragende Basiswährung des Geldmarktfonds sollte die im Verkaufsprospekt des Geldmarktfonds angegebene Währung sein. Besteht ein Geldmarktfonds aus verschiedenen Anteilklassen, die sich in ihrer Basiswährung unterscheiden, sollte in Feld A.1.12 die Basiswährung angegeben werden, die in den Referenz-Rechnungslegungsunterlagen des Geldmarktfonds angegeben ist.**
30. Bezüglich der Basiswährung des Geldmarktfonds (Feld A.1.12) sollte außerdem beachtet werden, dass in dem besonderen Fall von Währungen mit mehreren Codes (z. B. Onshore-/Offshore-Währungen wie der chinesische Renminbi mit CNY/CNH), die Instrumente mit einem einzigen Währungscode (dem Onshore-Code, hier CNY; Codes in der offiziellen ISO-Liste) anzugeben und zum geltenden Wechselkurs in EUR umzurechnen sind (z. B. sollten auf CNH lautende Instrumente mit dem Währungscode CNY angegeben und zum geltenden EUR/CNY-Wechselkurs in EUR umgerechnet werden).
31. Ist die Basiswährung des Geldmarktfonds der Euro, sollten die Felder A.4.2, A.6.13, A.6.15, A.6.17, A.6.31, A.6.33, A.6.35, A.6.53, A.6.55, A.6.57, A.6.68, A.6.71, A.6.81, A.6.92, A.6.94, A.6.98, B.1.12 und B.1.14 nicht ausgefüllt werden.

#### **5.2.5 Feeder-Geldmarktfonds für einen Geldmarktfonds, der ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben wird (Felder A.3.1 bis A.3.4)**

- 32. Geldmarktfondsverwalter sollten die Feeder-Geldmarktfonds eines Master-Fonds einzeln behandeln. Sie sollten nicht alle Informationen über die Feeder-Geldmarktfonds eines Masters (bzw. mehrerer Master) in einer einzigen Meldung zusammenfassen (d. h. eine Meldung erstellen, in der alle Informationen über die Feeder-Geldmarktfonds und ihre(n) Master-Geldmarktfonds zusammengefasst sind).**
- 33. Bei der Meldung von Informationen über Feeder-Geldmarktfonds sollten die Geldmarktfondsverwalter den Master-Geldmarktfonds ermitteln, in den die einzelnen Feeder investieren, nicht jedoch auf die Veranlagungen des Master-Geldmarktfonds durchschauen. Die Geldmarktfondsverwalter sollten gegebenenfalls auch detaillierte Informationen über Anlagen auf Ebene des Feeder-Geldmarktfonds melden, z. B. Anlagen in Finanzderivaten.**
34. In Bezug auf Feld A.3.1 – Wenn der Geldmarktfonds die Anforderungen des Artikels 16 Absatz 5 der Geldmarktfondsverordnung erfüllt, ist anzugeben, ob es sich bei dem Geldmarktfonds um einen Master- oder um einen Feeder-Fonds handelt [bitte eine Angabe] – sollte „NONE“ angegeben werden, wenn der Fonds weder ein Feeder-

noch ein Master-Fonds ist. Dies wird in die Meldevorlage aufgenommen, welche die Geldmarktfondsverwalter ausfüllen müssen.

#### **5.2.6 Anteilklassen (Felder A.3.5 bis A.3.7)**

35. In Bezug auf Geldmarktfonds mit unterschiedlichen Anteilklassen, die auf verschiedene Währungen lauten (Feld A.3.7), sollte der Geldmarktfondsverwalter alle verschiedenen Währungen der einzelnen Anteilklassen melden und angeben, welche Währung sich auf welche Anteilklasse bezieht.
36. In Bezug auf den ISIN-Code der einzelnen Anteilklassen (Feld A.3.6) sollten die Geldmarktfondsverwalter zudem angesichts der Wechselbeziehung mit Feld A.7.5 ermitteln, welche Anteilklasse des Geldmarktfonds auf der in Feld A.3.6 erwähnten Liste die größte ist.

#### **5.2.7 Verschmelzung von Geldmarktfonds (Feld A.3.8)**

37. Verwalter von verschmolzenen Geldmarktfonds sollten den für sie zuständigen nationalen Behörden die letzte Meldung zu dem Geldmarktfonds spätestens 30 Tage nach dem Ende des Quartals übermitteln, in dem der Geldmarktfonds verschmolzen wurde.

#### **5.2.8 Liquidierung eines Geldmarktfonds (Feld A.3.9)**

38. Die Liquidationsverfahren können sich je nach Art und Sitz der verwalteten Geldmarktfonds unterscheiden. Je nach Situation enthält die letzte Meldung möglicherweise keine Informationen (wenn alle Positionen des Geldmarktfonds aufgelöst worden sind) oder die Meldung ist vollständig. In einigen Fällen wird ein Geldmarktfonds, der in ein Liquidationsverfahren (Verwaltungsverfahren) eintritt, nicht mehr vom Verwalter verwaltet, und die Liquidierung wird stattdessen von einem Liquidator durchgeführt. In diesem Fall sollte der Geldmarktfondsverwalter den für den Geldmarktfonds zuständigen nationalen Behörden einen Bericht für den Fonds vorlegen, bevor der Liquidator die Verantwortung für die Liquidierung des Fonds übernimmt.
39. Geldmarktfondsverwalter sollten die letzte Meldung über den Geldmarktfonds spätestens 30 Tage nach dem Ende des Quartals übermitteln, in dem der Geldmarktfonds liquidiert wurde oder in Liquidation ging.

#### **5.2.9 Wechsel des Geldmarktfondsverwalters**

40. Wechselt der Verwalter eines Geldmarktfonds zwischen zwei Berichtsstichtagen, sollte der frühere Geldmarktfondsverwalter am Ende des Berichtszeitraums keine Informationen melden. Stattdessen sollten die Informationen am Ende des Berichtszeitraums vom neuen Geldmarktfondsverwalter gemeldet werden und den gesamten Zeitraum

abdecken; sie sollten sich dafür auf Informationen des früheren Geldmarktfondsverwalters stützen.

#### **5.2.10 Entziehung der Zulassung eines Geldmarktfonds**

41. Geldmarktfondsverwalter sollten die letzte Meldung über den Geldmarktfonds spätestens 30 Tage nach dem Ende des Quartals übermitteln, in welchem dem Geldmarktfonds die Zulassung entzogen wurde.

#### **5.2.11 Erteilung der Zulassung für einen Geldmarktfonds aufgrund eines Strategiewechsels eines bestehenden Fonds, der kein Geldmarktfonds war**

42. Erhält der Verwalter eines Fonds für diesen Fonds die Zulassung als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung, weil die Strategie des Fonds geändert wurde, sollte der Verwalter dieses neuen Geldmarktfonds ab dem Datum, an dem der Fonds die Zulassung als Geldmarktfonds erhält, am Ende des Berichtszeitraums Informationen für den gesamten Zeitraum melden.

#### **5.2.12 Umbrella-Geldmarktfonds**

43. Handelt es sich bei dem Geldmarktfonds um einen Umbrella-AIF mit mehreren Teilfonds, sollten geldmarktfondsspezifische Informationen auf Ebene der Teilfonds gemeldet werden.
44. Die Häufigkeit der Meldungen eines Geldmarktfonds wird nicht durch die rechtliche Struktur des Geldmarktfonds beeinflusst. Alle Geldmarktfonds müssen für die Zwecke der Berichtspflichten (einschließlich der Häufigkeit der Meldungen) getrennt behandelt werden, unabhängig davon, ob es sich um Teilfonds eines Umbrella-Geldmarktfonds handelt oder nicht.



## Block 2 – Portfolio-Indikatoren

### 5.2.13 Liquiditätsprofil des Portfolios (Feld A.4.7)

45. **Geldmarktfondsverwalter sollten den Prozentsatz des Fondsportfolios angeben, der unter normalen Marktbedingungen innerhalb der angegebenen Fristen liquidiert werden kann. Die Summe sollte 100 % betragen.**
46. **Handelt es sich bei einzelnen Positionen um wichtige Bestandteile ein und derselben Transaktion, sollten die Geldmarktfondsverwalter all diese Positionen unter der Frist des am wenigsten liquiden Teils zusammenfassen.**
47. Geldmarktfondsverwalter sollen bei der Meldung von Informationen über die Portfolioliquidität einen konservativen Ansatz verfolgen. Geldmarktfondsverwalter sollten die zeitliche Verzögerung berücksichtigen, mit welcher die Veräußerungserlöse auf einem Zahlungskonto verfügbar werden, wenn dies einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des Geldmarktfonds hat.

### 5.2.14 Kumulierte Renditen (Feld A.4.8)

48. **In Bezug auf Feld A.4.8 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung sollte es sich bei der Zahl für die kumulierten Renditen um die Nettorenditen handeln. Der Verwalter eines Geldmarktfonds meldet die kumulierten Renditen der repräsentativsten Anteilsklasse, wie in Feld A.4.9 festgelegt. Grundlage für die Festlegung der Zeitspanne der zu meldenden kumulierten Renditen sollte das Enddatum des Berichtszeitraums sein.**

### 5.2.15 Performance der repräsentativsten Anteilsklasse (Feld A.4.9)

49. Gemäß Feld A.4.9 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung meldet der Geldmarktfondsverwalter die Kalenderjahr-Performance der repräsentativsten Anteilsklasse. Die Grundlage für die Festlegung der Zeitspanne ist das Kalenderjahr. Das bedeutet, dass der gleiche Wert für alle Quartale des Jahres N-1, N-2 und N-3 zu melden ist.
50. In Bezug auf Feld A.4.9 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung über die Kalenderjahr-Performance der repräsentativsten Anteilsklasse gilt Folgendes: **Als repräsentativste Anteilsklasse ist die Anteilsklasse zu verstehen, die am Ende des Berichtszeitraums den höchsten Anteil am NAV aufweist, sofern nicht bestimmte Umstände die Auswahl einer anderen Anteilsklasse rechtfertigen.** Zudem sollten keine Informationen gemeldet werden, wenn das Auflagedatum des

Geldmarktfonds weniger als 12 Monate vor dem Enddatum des Berichtszeitraums liegt.

### 5.2.16 Monatliche Portfoliovolatilität und monatliche Portfoliovolatilität des Schatten-NAV (sofern zutreffend) (Feld A.4.10)

51. In Bezug auf Feld A.4.10 sollte unter Schatten-NAV der „gemäß Artikel 30 berechnete NAV pro Anteil“ verstanden werden, der in Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung genannt ist. Die Meldung der monatlichen Portfoliovolatilität des Schatten-NAV ist nicht relevant für VNAV-Geldmarktfonds, deren Verwalter nur die monatliche Volatilität des NAV pro Anteil melden sollten. Die Verwalter von CNAV- bzw. LVNAV-Geldmarktfonds sollten nur die monatliche Portfoliovolatilität des Schatten-NAV des CNAV- bzw. LVNAV-Geldmarktfonds melden.

52. In Bezug auf die monatliche Portfoliovolatilität und die monatliche Portfoliovolatilität des Schatten-NAV sollte Folgendes gelten:

Für die monatliche Volatilität, die auf Jahresbasis angegeben wird, sollte folgende Formel verwendet werden:

$$\sigma_f = \sqrt{\frac{m}{T-1} \sum_{t=1}^T (r_t - \bar{r})^2}$$

Dabei gilt:

Bei VNAV sind die Renditen des Fonds ( $r_t$ ) die monatlichen Renditen des NAV pro Anteil, die über die T letzten Zeiträume berechnet werden (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren). Bei CNAV und LVNAV sind ( $r_t$ ) die monatlichen Renditen des Schatten-NAV pro Anteil.

$m = 12$

Je nach Zeitspanne ist  $T = 12$  (Ein-Jahres-Spanne),  $T = 24$  (Zwei-Jahres-Spanne) oder  $T = 36$  (Drei-Jahres-Spanne).

$\bar{r}$  ist der arithmetische Mittelwert der monatlichen Renditen (sofern anwendbar) des Fonds über T Zeiträume gemäß folgender Formel:

$$\bar{r} = \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T r_t$$

Reichen die verfügbaren Daten zu den Renditen nicht aus, um eine bestimmte Zeitspanne abzudecken, sollte der Verwalter keine Daten für diese Zeitspanne melden (beispielsweise sollte ein Fonds, der erst seit 18 Monaten existiert, nicht die monatliche Portfoliovolatilität über 2 Jahre oder 3 Jahre melden).

## Block 3 – Stresstests

### 5.2.17 Ergebnisse der Stresstests (Felder A.5.1 bis A.5.10)

53. Abgesehen von Feld A.5.10 über den vorgeschlagenen Maßnahmenplan in Verbindung mit dem Stresstest, in dem Freitext erlaubt ist, sollte der übrige Teil der zu meldenden Informationen aus Zahlen, vorgegebenen Werten oder Namen bestehen. Die ESMA empfiehlt in Bezug auf Feld A.5.10, dass die nationalen zuständigen Behörden den Geldmarktfondsverwaltern erlauben die Informationen auf Englisch zu melden. Auf diese Weise könnten multinationale Gruppen ihre Geldmarktfondsberichterstattung zentralisieren und harmonisieren.
54. **Die Geldmarktfondsverwalter sollten die Felder A.5.1 bis A.5.10 vierteljährlich ausfüllen (auch in den Quartalen, in denen keine Stresstests durchgeführt wurden) und das Datum angeben, an dem der Stresstest, über dessen Ergebnisse sie berichten, durchgeführt wurde. Eines dieser Daten sollte der letzte Tag von Q2 und ein anderes der letzte Tag des Jahres sein. Wenn im Berichtszeitraum mehrere Stresstests durchgeführt wurden, sollte nur der letzte gemeldet werden.**
55. Das Format der Stresstestergebnisse, die in den Feldern A.5.1 bis A.5.10 anzugeben sind, ist in den ESMA-Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Verordnung über Geldmarktfonds näher spezifiziert.<sup>4</sup>

#### *Anweisungen zum Ausfüllen der Vorlage*

56. **Geldmarktfondsverwalter sollten die Ergebnisse der Stresstests entsprechend den in Anhang 2 der vorliegenden Leitlinien (Tabelle 1) dargelegten Szenarien melden und dann die entsprechenden Werte angeben. Tabelle 1 in Anhang 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Stresstestszenarien, die in den ESMA-Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Verordnung über Geldmarktfonds festgelegt sind, und enthält Erläuterungen zum Umfang der zu liefernden Informationen.** Dieser Mechanismus beruht auf der Annahme, dass die Vorlage für die Meldung der Stresstestergebnisse die Stresstestszenarien abdecken muss, welche in den ESMA-Leitlinien über Stresstestszenarien festgelegt sind. Die Leitlinien werden jährlich überprüft, damit den jüngsten Marktentwicklungen Rechnung getragen wird. Werden die ESMA-Leitlinien über Stresstestszenarien mit einem neuen

---

<sup>4</sup> [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-49-164\\_guidelines\\_mmf\\_stress\\_tests\\_draft\\_final\\_report.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma34-49-164_guidelines_mmf_stress_tests_draft_final_report.pdf)

Stresstestszenario aktualisiert, sollte ein neuer Szenario-Code in diese Tabelle aufgenommen werden, der anzeigt, welche Elemente gemeldet werden müssen.

**57. Sofern nichts Anderes festgelegt wird, sollten die Verwalter positive Werte melden.**

58. Nachstehend sind einige Beispiele angegeben:

- **Fall LST-01 über die Auswirkungen von hypothetischen Veränderungen der Liquidität der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio**

In Bezug auf die hypothetischen Veränderungen der Liquidität der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV melden.

- **Fall CST-01 über die Auswirkungen von hypothetischen Veränderungen beim Kreditrisiko der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio auf der Grundlage eines Credit-Spread-Stresstests**

In Bezug auf die hypothetischen Veränderungen beim Kreditrisiko der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall CST-02 über die Auswirkungen von hypothetischen Veränderungen beim Kreditrisiko der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio auf der Grundlage eines Konzentrationsstresstests**

In Bezug auf die hypothetischen Veränderungen beim Kreditrisiko der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall FST-01 über die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf der Grundlage des Szenarios „Aufwertung des EUR gegenüber dem USD“**

In Bezug auf die Veränderung der Wechselkurse beim Szenario einer Aufwertung des EUR gegenüber dem USD sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall FST-02 über die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf der Grundlage des Szenarios „Abwertung des EUR gegenüber dem USD“**

In Bezug auf die Veränderung der Wechselkurse beim Szenario einer Abwertung des EUR gegenüber dem USD sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall IST-01 über die Auswirkungen von hypothetischen Zinssatzänderungen**

In Bezug auf die Veränderung des Zinssatzes sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall SST-01 über die Auswirkungen von hypothetischen Veränderungen bei der Vergrößerung oder Verringerung von Spreads bei Indizes, an welche die Zinssätze von Portfoliowertpapieren gebunden sind**

In Bezug auf Vergrößerung oder Verringerung der Spreads bei Indizes sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall RST-01 über die Auswirkungen der hypothetischen Rückgabemenge, gemessen als Berechnung des umgekehrten Liquiditätsstresstests**

In Bezug auf den umgekehrten Liquiditätsstresstest sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall RST-02 über die Auswirkungen der hypothetischen Rückgabemenge, gemessen als die Berechnung des wöchentlichen Liquiditätsstresstests**

In Bezug auf den wöchentlichen Liquiditätsstresstest sollte der Geldmarktfondsverwalter das Ergebnis als Prozentsatz angeben, welcher das Verhältnis zwischen den wöchentlichen Abflüssen (Nenner) und den wöchentlichen liquiden Vermögenswerten (erste Gruppe und gesamte Gruppe; Zähler) ausdrückt.

- **Fall RST-03 über die Auswirkungen der hypothetischen Rückgabemenge, gemessen als ein Konzentrationsstresstest**

In Bezug auf den Konzentrationsstresstest sollte der Geldmarktfondsverwalter das Ergebnis als Prozentsatz angeben, welcher das Verhältnis zwischen den Rückgaben seiner zwei Hauptanleger (Nenner) und den wöchentlichen liquiden Vermögenswerten (erste Gruppe und gesamte Gruppe; Zähler) ausdrückt.

- **Fall MST-01 über die Auswirkungen von hypothetischen makrosystemischen Schocks, die sich auf die Gesamtwirtschaft auswirken, gemessen als die kombinierten Auswirkungen aller Faktoren auf den Nettoinventarwert**

In Bezug auf die kombinierten Auswirkungen aller Faktoren auf den Nettoinventarwert sollte der Geldmarktfondsverwalter die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV angeben.

- **Fall MST-02 über die Auswirkungen von hypothetischen makrosystemischen Schocks, die sich auf die Gesamtwirtschaft auswirken, gemessen als die kombinierten Auswirkungen aller Faktoren auf die wöchentlichen liquiden Vermögenswerte**

In Bezug auf die kombinierten Auswirkungen aller Faktoren auf die wöchentlichen liquiden Vermögenswerte sollte der Geldmarktfondsverwalter das Ergebnis als Prozentsatz angeben, welcher das Verhältnis zwischen den wöchentlichen Abflüssen (Nenner) und den wöchentlichen liquiden Vermögenswerten (erste Gruppe und gesamte Gruppe; Zähler) ausdrückt.

Darüber hinaus sollte der Geldmarktfondsverwalter den Wert der wöchentlichen Abflüsse melden, der als „Inputfaktor“ für dieses Szenario berechnet wird.

## Anweisungen zur Messung der Auswirkungen der Stresstestszenarien

### Liquidität (LST-01)

59. Bei jedem relevanten übertragbaren Wertpapier sollten je nach Art und Laufzeit die Abzinsungsfaktoren auf den Preis angewendet werden, der gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a zum Zeitpunkt der Berichterstattung für die Bewertung des Fonds verwendet wird (**VPreis**), um einen angepassten Preis abzuleiten (**VPreis<sub>adj</sub>**):

$$\mathbf{VPreis_{adj} = (1 - Liquiditätsabschlag) * VPreis}$$

Der Verwalter des Geldmarktfonds sollte die Auswirkungen der potenziellen Verluste schätzen, indem er das Anlageportfolio zum abgeleiteten angepassten Preis **VPreis<sub>adj</sub>** bewertet, um den gestressten NAV zu bestimmen und die Auswirkungen als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV zu melden:

$$\begin{aligned} & \mathbf{Auswirkungen\ des\ Liquiditätsrisikos\ von\ Vermögenswerten\ (\%)} \\ & = \frac{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV - gestresster\ NAV}}{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV}} * \mathbf{100} \end{aligned}$$

Beispiel:

Folgendes Beispiel zeigt, wie Wertpapiere bewertet werden sollten, damit die Auswirkungen potenzieller Verluste infolge einer Verschlechterung der Marktliquidität geschätzt werden können. Ein Geldmarktfondsverwalter muss die einem Liquiditätsstress unterliegenden Wertpapiere, ihr Ratingprofil und ihre Restlaufzeit berücksichtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Vermögenswerte einem Stresstest unterzogen werden.

Der Verwalter sollte bei jedem relevanten Wertpapier den in der Leitlinie genannten Abzinsungsfaktor nach folgender Formel anwenden:

$$\mathbf{Bewertung_{adj} = (1 - Liquiditätsabschlag) * Bewertungspreis}$$

In den folgenden Beispielen werden Liquiditätsabzinsungsfaktoren aus den Leitlinien für Stresstestszenarien von 2019 verwendet.

- Betrachtet wird eine deutsche Staatsanleihe mit einem Bewertungspreis von 1 Euro und einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten. Bei Anwendung der obigen Formel wäre der angepasste Bewertungspreis:

$$\mathbf{Bewertung_{adj} = (1 - 0,6) * 1 = 0,94}$$

- Betrachtet wird eine Staatsanleihe mit A-Rating, einem Bewertungspreis von 3 Euro und einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren. Bei Anwendung eines Liquiditätsabzinsungsfaktors auf den Bewertungspreis wäre der gestresste Preis:

$$\mathbf{Bewertung_{adj} = (1 - 0,77) * 3 = 0,69}$$

- Betrachtet wird eine Unternehmensanleihe mit AA-Rating und einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sowie einem Preis von 2 Euro. Bei Anwendung eines Liquiditätsabzinsungsfaktors auf den Bewertungspreis wäre der gestresste Preis:

$$\mathbf{Bewertung}_{adj} = (1 - 0,49) * 2 = 1,02$$

- Ein Liquiditätsstresstest gilt nicht für alle Vermögenswerte. So hätte zum Beispiel eine Einlage mit einem Wert von 1 Euro einen angepassten Bewertungspreis von 1 Euro.

Nach Anwendung des Liquiditätsstresses sollte ein Verwalter auf der Grundlage der angepassten Bewertungspreise aller Wertpapiere den gestressten NAV berechnen und melden.

Schließlich sollte der Verwalter auf der Grundlage des gestressten NAV die Auswirkungen des Liquiditätsrisikos von Vermögenswerten anhand folgender Formel berechnen und melden:

$$\begin{aligned} & \mathbf{Auswirkungen\ des\ Liquiditätsrisikos\ von\ Vermögenswerten\ (\%)} \\ & = \frac{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV - gestresster\ NAV}}{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV}} * \mathbf{100} \end{aligned}$$

## Kreditrisiko

### CST-01

60. Geldmarktfondsverwalter sollten bei jedem Wertpapier den von der ESMA mitgeteilten Anstieg des Spreads anwenden und die entsprechende Änderung des Spreads in einen Abschlag umwandeln. Sie sollten die Auswirkungen der kumulierten Abschläge als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV melden.

$$\begin{aligned} & \mathbf{Auswirkungen\ des\ Kreditrisikos\ (\%)} \\ & = \frac{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV - gestresster\ NAV}}{\mathbf{berichtspflichtiger\ NAV}} * \mathbf{100} \end{aligned}$$

Beispiel:

Wenn die Rückzahlungsrendite einer bestimmten Schuldverschreibung die Summe aus dem Credit Spread des Emittenten und dem Swapsatz für dieselbe Währung und Laufzeit ist:

$$\mathbf{Anleihe\ Rendite = CreditSpreadAnleihe + ZinssatzSWAP}$$

Standardmäßig ist die Wertänderung der Anleihe wie folgt zu messen:

$$\% \Delta \text{Preis} = -DUR \times \frac{\Delta \text{CreditSpreadAnleihe}}{1 + \text{Rendite}}$$

Dabei ist  $\% \Delta \text{Preis}$  die Änderung des Wertpapierpreises in Prozent,

DUR die Duration, beruhend auf Daten des Verwalters,

Rendite die Wertpapierrendite, beruhend auf Daten des Verwalters,

$\Delta \text{CreditSpreadAnleihe}$  der von der ESMA mitgeteilte Schock.

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

**1) Ermittlung des von der ESMA veröffentlichten relevanten Parameters**

- Bei einer Staatsanleihe mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr sollte der Verwalter die entsprechenden Schocks aus der Szenariotabelle heranziehen: Im vorliegenden Beispiel wird als einjähriger Schock für den Credit Spread dieser Anleihe ein Anstieg um 35 Basispunkte zugrunde gelegt.

**2) Ermittlung des relevanten internen Parameters**

- Im vorliegenden Beispiel stellt der Verwalter fest, dass die Duration 1 Jahr beträgt und die Rendite 1 %.

$$\% \Delta \text{Preis} = -1 \times \frac{0,0035}{1,01} = -0,35 \%$$

**3) Messung des gestressten NAV**

- Im vorliegenden Beispiel beträgt der Wert des Wertpapiers 100. Der Wertverlust beträgt deshalb **0,35**.
- Die Berechnung sollte für sämtliche gestressten Wertpapiere im Portfolio wiederholt werden.
- Der gestresste NAV ist die Differenz zwischen dem berichtspflichtigen NAV und der Summe der Wertverluste:

$$\text{gestresster NAV} = \text{berichtspflichtiger NAV} - \Sigma \text{ Wertverluste}$$

**4) Messung der Auswirkungen**

- Die zu meldenden Auswirkungen sind:

$$\text{Auswirkungen des Kreditrisikos (\%)} = \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}}$$



## CST-02

61. Geldmarktfondsverwalter sollten auch den Ausfall ihrer zwei Hauptforderungen simulieren. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf den NAV werden dann als Prozentsatz gemeldet.

$$\begin{aligned} & \text{Auswirkungen des Konzentrationsrisikos (\%)} \\ & = \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}} * 100 \end{aligned}$$

Beispiel:

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

**1) Feststellung ihrer zwei Hauptforderungen**

- Die in CST-02 genannten Forderungen beziehen sich auf die Summe aller von einer einzelnen Einrichtung ausgegebenen Instrumente und gegebenenfalls der Einlagen bei demselben Kreditinstitut.

**2) Messung des gestressten NAV**

- Die erhaltenen Sicherheiten (oder sonstigen Elemente zur Risikominderung, z. B. Kreditderivate) sollten berücksichtigt werden. Wenn es keine Annahme gibt, bewertet der Verwalter den Wert der Sicherheiten.

Nach Berücksichtigung der Auswirkungen der Sicherheiten sollte die folgende Verlustrate bei Ausfall angewandt werden:

- **vorrangige Forderungen: 45 %**
- **nachrangige Forderungen: 75 %**

- In diesem Beispiel hat der Geldmarktfonds einen berichtspflichtigen NAV von 100 sowie 2 vorrangige Forderungen von 10 und 15:

$$\begin{aligned} \text{gestresster NAV} &= \text{berichtspflichtiger NAV} - (10 * 45\% + 15 * 45\%) \\ \text{gestresster NAV} &= 100 - 11,25 = 88,75 \end{aligned}$$

**3) Messung der Auswirkungen**

- Die zu meldenden Auswirkungen sind:

$$\begin{aligned} & \text{Auswirkungen des Konzentrationsrisikos (\%)} \\ & = \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}} \end{aligned}$$

## Wechselkurse (FST-01; FST-02)

62. Geldmarktfondsverwalter sollten die von der ESMA veröffentlichten Parameter verwenden: Wechselkursschocks, die Wechselkursbewegungen entsprechen. Geldmarktfondsverwalter sollten ihr Portfolio unter Berücksichtigung der neuen Parameter neu bewerten und die Auswirkungen jedes Risikofaktors als Prozentsatz

des berichtspflichtigen NAV ausdrücken. Eine „Null“ sollte in der Meldevorlage nur angegeben werden, wenn ein Szenario keine Auswirkungen hat.

Beispiel:

Von den Geldmarktfondsverwaltern wird für jedes Szenario Folgendes erwartet:

- 1) **Ermittlung des von der ESMA veröffentlichten relevanten Parameters**
  - Die Tabelle enthält die relative Veränderung ausgewählter Währungen.
  - Ein positives (negatives) Zeichen beim EUR/USD-Wechselkurs bedeutet eine Aufwertung (Abwertung) des EUR gegenüber dem USD.
- 2) **Messung der Preisänderung**
  - Im vorliegenden Beispiel hält der Verwalter ein auf USD lautendes Wertpapier mit einem Wert von 100.
  - Der Schock auf den EUR/USD-Wechselkurs ist + 25 %; folglich beträgt die Preisänderung bei dem auf USD lautenden Wertpapier

$$\Delta Preis = 100 - \frac{100}{1,25} = -20$$

wobei  $\Delta$ Preis die Änderung des Wertpapierpreises ist

- Der Verwalter sollte alle bestehenden Absicherungen berücksichtigen und sich dabei auf eigene Daten stützen. Wenn es keine Annahme gibt, bewertet der Verwalter die Effizienz der Absicherungen.
  - Die Berechnung sollte für sämtliche gestressten Wertpapiere im Portfolio wiederholt werden.
- 3) **Messung des gestressten NAV**
    - Der gestresste NAV ist die Differenz zwischen dem berichtspflichtigen NAV und der Summe der Wertänderungen (Verluste und Gewinne):

$$\text{gestresster NAV} = \text{berichtspflichtiger NAV} + - \Sigma \text{Wertänderungen}$$

- 4) **Messung der Auswirkungen**
  - Die zu meldenden Auswirkungen sind:

$$\begin{aligned} &\text{Auswirkungen des Wechselkursrisikos (\%)} \\ &= \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}} \end{aligned}$$

## Zinssätze (IST-01)

63. Geldmarktfondsverwalter sollten die von der ESMA veröffentlichten Parameter verwenden: Zinsertragsschocks, die den Bewegungen der Zinssätze entsprechen. Geldmarktfondsverwalter sollten ihr Portfolio unter Berücksichtigung der neuen Parameter neu bewerten und die Auswirkungen jedes Risikofaktors als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV ausdrücken. Eine „Null“ sollte in der Meldevorlage nur angegeben werden, wenn ein Szenario keine Auswirkungen hat.

Beispiel:

Wenn die Rückzahlungsrendite einer bestimmten Schuldverschreibung der Summe aus dem Credit Spread des Emittenten und dem Swapsatz für dieselbe Währung und Laufzeit entspricht:

$$\text{Anleihe Rendite} = \text{CreditSpreadAnleihe} + \text{ZinssatzSWAP}$$

Standardmäßig wird die Wertänderung der Anleihe wie folgt gemessen:

$$\% \Delta \text{Preis} = -DUR \times \frac{\Delta \text{Zinssatz SWAP}}{1 + \text{Rendite}}$$

Dabei ist  $\% \Delta \text{Preis}$  die Änderung des Preises des Wertpapiers in Prozent,

DUR die Duration, beruhend auf Daten des Verwalters,

Rendite ist die Wertpapierrendite, beruhend auf Daten des Verwalters,

$\Delta \text{Zinssatz SWAP}$  der von der ESMA mitgeteilte Schock.

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

- 1) Ermittlung des von der ESMA veröffentlichten relevanten Parameters**
  - Bei einer auf Euro lautenden Anleihe mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr sollte der Verwalter die entsprechenden Schocks aus der Szenariotabelle heranziehen: Im vorliegenden Beispiel wird als einjähriger Schock auf den Zinsertrag in EUR ein Anstieg um 80 Basispunkte zugrunde gelegt.
  
- 2) Ermittlung des relevanten internen Parameters**
  - Im vorliegenden Beispiel stellt der Verwalter fest, dass die Duration 1 Jahr beträgt und die Rendite 1 %.

$$\% \Delta \text{Preis} = -1 \times \frac{0,008}{1,01} = -0,79 \%$$

### 3) Messung des gestressten NAV

- Im vorliegenden Beispiel beträgt der Wert des Wertpapiers 100. Der Wertverlust beträgt somit 0,79.
- Die Berechnung sollte für sämtliche gestressten Wertpapiere im Portfolio wiederholt werden.
- Der gestresste NAV ist die Differenz zwischen dem berichtspflichtigen NAV und der Summe der Wertverluste:

$$\text{gestresster NAV} = \text{berichtspflichtiger NAV} - \Sigma \text{ Wertverluste}$$

### 4) Messung der Auswirkungen

- Die zu meldenden Auswirkungen sind:

$$\text{Auswirkungen des Zinsrisikos (\%)} = \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}}$$

### Spread bei Indizes (SST-01)

64. Geldmarktfondsverwalter sollten die von der ESMA veröffentlichten Parameter verwenden: Zinsertragsschocks, die den Bewegungen der Zinssätze entsprechen. Geldmarktfondsverwalter sollten ihr Portfolio unter Berücksichtigung der neuen Parameter neu bewerten und die Auswirkungen jedes Risikofaktors als Prozentsatz des berichtspflichtigen NAV ausdrücken. Haben die Szenarien einer Änderung der Zinssätze und einer Vergrößerung oder Verringerung der Spreads bei Indizes, an welche die Zinsen von Portfoliowertpapieren gebunden sind, dieselben Auswirkungen, sollten die Geldmarktfondsverwalter das Ergebnis nur einmal unter (IST-01) melden. Eine „Null“ sollte in der Meldevorlage nur angegeben werden, wenn ein Szenario keine Auswirkungen hat.

Beispiel:

Siehe IST-01

### **Rückgabemenge**

#### RST-01

65. Der umgekehrte Liquiditätsstresstest umfasst folgende Schritte:

- Geldmarktfondsverwalter müssen für jeden Vermögenswert den wöchentlich handelbaren Betrag (einschließlich fälliger Vermögenswerte) messen.

- Geldmarktfondsverwalter müssen den wöchentlich maximal handelbaren Betrag messen, der liquidiert werden kann, wobei die Portfolioallokation weiterhin allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (siehe Beispiele unten) des Geldmarktfonds entspricht („ohne die Portfolioallokation zu verzerren“).
- Das Ergebnis wird in % des NAV angegeben.

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{wöchentlich maximal handelbarer Betrag, der liquidiert werden kann, ohne die Portfolioallokation zu verzerren}}{\text{NAV}} * 100$$

Beispiel:

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

**1) Messung des wöchentlich handelbaren Betrags**

- Geldmarktfondsverwalter ermitteln den Anteil des Fondsportfolios, der innerhalb einer Woche liquidiert werden kann. Diese Feststellung sollte auf dem kürzesten Zeitraum basieren, in dem eine solche Position nach vernünftigem Ermessen zu oder in etwa zu ihrem Buchwert liquidiert werden könnte.<sup>5</sup>

**2) Bewertung des wöchentlich maximal handelbaren Betrags, der liquidiert werden kann, ohne die Portfolioallokation zu verzerren**

- Der maximale Umfang der Abflüsse, den der Fonds in einer Woche ohne Verzerrung der Portfolioallokation verzeichnen kann, wird bestimmt durch (1) die Summe der wöchentlich handelbaren Beträge und (2) die Fähigkeit des Fonds, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Zu diesem Zweck sollten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zumindest Folgendes umfassen:
  - Diversifizierung (Artikel 17 der Geldmarktfondsverordnung),
  - Konzentration (Artikel 18 der Geldmarktfondsverordnung),
  - Portfoliovorschriften für kurzfristige Geldmarktfonds (Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung) und für Standard-Geldmarktfonds (Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung), insbesondere maximale gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity, WAM), maximale gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL), täglich fällige Vermögenswerte und wöchentlich fällige Vermögenswerte.
- Wenn beispielsweise 50 % der Vermögenswerte eines LVNAV-Geldmarktfonds innerhalb einer Woche gehandelt werden können, die WAM des Fonds jedoch nach dem Verkauf von 30 % 60 Tage übersteigt, sollte der Verwalter 30 % angeben.

<sup>5</sup> [Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absätze 1, 2 und 4 der AIFM-Richtlinie](#)

### 3) Messung der Auswirkungen

- Das zu meldende Ergebnis ist:

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{wöchentlich maximal handelbarer Betrag, der liquidiert werden kann, ohne die Portfolioallokation zu verzerren}}{\text{NAV}}$$

## RST-02

66. Geldmarktfondsverwalter sollten das folgende Stresstestszenario für die Rücknahme anwenden:

- Der Fonds erhält wöchentliche Nettorücknahmeforderungen von 25 % der professionellen Anleger und 15 % der Kleinanleger.
- Der Fondsverwalter misst die wöchentlich verfügbaren flüssigen Mittel, um die Rücknahmeforderungen zu erfüllen. Dazu verwendet er folgende Tabelle:

Vermögenswerte	Artikel	Bonitätsstufe
Vermögenswerte gemäß Artikel 17 Absatz 7 <sup>6</sup> , die hochliquide sind, innerhalb eines Arbeitstages zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben	24 (e)	1
Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen <u>ohne Abzug einer Vertragsstrafe</u> abgezogen werden können	24 (e) 25 (d)	
Wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte	24 (e) 25 (d)	
Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können	24 (e) 25 (d)	
<b>x100 % = Wöchentliche liquide Mittel (Gruppe 1)</b>		
Vermögenswerte gemäß Artikel 17 Absatz 7, die innerhalb einer Arbeitswoche zurückgegeben und abgewickelt werden können	17(7)	1,2
Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können	24 (e) 25 (e)	1,2

<sup>6</sup> Geldmarktinstrumente, die von der EU oder nationalen, regionalen oder lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder einer Zentralbank eines Drittstaats, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder sonstigen relevanten internationalen Finanzinstituten oder Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, jeweils einzeln oder gemeinsam ausgegeben oder garantiert werden.

Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Paper, ABCP)	9(1)(b)	1
<b>x85 % = Wöchentliche liquide Mittel (Gruppe 2)</b>		

Das Ergebnis wird als Deckung der Abflüsse durch wöchentliche liquide Vermögenswerte in % angegeben.

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{wöchentliche liquide Vermögenswerte}}{\text{wöchentliche Abflüsse}} * 100$$

Beispiel:

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

**1) Messung der wöchentlichen Abflüsse**

- Der Fonds erhält wöchentliche Nettorücknahmeforderungen von 25 % der professionellen Anleger und 15 % der Kleinanleger.
- Wird eine Hälfte des Portfolios von professionellen Anlegern und eine Hälfte von Kleinanlegern gehalten, dann entsprechen die gesamten Abflüsse  $50 \% * 25 \% + 50 \% * 15 \% = 20 \%$

**2) Klassifizierung der Vermögenswerte in Gruppe 1 und Gruppe 2:**

Vermögenswerte	Bestände	Bonitätsstufe 1	Fälligkeit <5 Tage	Bonitätsstufe 2	Gruppe 1	Gruppe 2
Vermögenswerte gemäß Artikel 17 Absatz 7 <sup>7</sup> , die hochliquide sind, innerhalb eines Arbeitstages zurückgegeben und abgewickelt	15	8	1	2	9	1,7

<sup>7</sup> Geldmarktinstrumente, die von der EU oder nationalen, regionalen oder lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder einer Zentralbank eines Drittstaats, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder sonstigen relevanten internationalen Finanzinstituten oder Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, jeweils einzeln oder gemeinsam ausgegeben oder garantiert werden.

werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben						
--	--	--	--	--	--	--

- **Vermögenswerte:** Beschreibung des Vermögenswerts
- **Bestände:** Der Fonds hält 15 % seines Portfolios in „Vermögenswerten gemäß Artikel 17 Absatz 7, die hochliquide sind, innerhalb eines Arbeitstages zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben“, zum Beispiel Staatsanleihen
- **Bonitätsstufe 1:** Finanzinstrumente der Bonitätsstufe 1 machen 8 % des Fondsportfolios aus
- **Fälligkeit <5 Tage** 7 % des Portfolios haben ein Rating unterhalb der Bonitätsstufe 1 (15-8), von denen 1 % des Portfolios innerhalb von 5 Tagen fällig wird
- **Bonitätsstufe 2:** Finanzinstrumente der Bonitätsstufe 2 (und mit Fälligkeit >5 Tage) machen 2 % des Fondsportfolios aus
- **Gruppe 1:** Finanzinstrumente der Bonitätsstufe 1 (8 %) und Finanzinstrumente mit Fälligkeit innerhalb von 5 Tagen (1 %) werden in Gruppe 1 der wöchentlichen liquiden Vermögenswerte angegeben (8 % + 1 % = 9 %)
- **Gruppe 2:** Finanzinstrumente der Bonitätsstufe 2 (2 %) werden mit einer Gewichtung von 85 % (2 % \* 85 % = 1,7 %) in Gruppe 2 der wöchentlichen liquiden Vermögenswerte angegeben

### 3) Messung von Gruppe 1 und Gruppe 2

- **Gruppe 1** ist die Summe aller in Gruppe 1 klassifizierten Vermögenswerte.
- **Gruppe 2** entspricht 85 % der Summe aller Vermögenswerte, die nicht für Gruppe 1 in Frage kommen, aber in Gruppe 2 klassifiziert sind.
- Jeder Vermögenswert darf nur einmal ausgewiesen werden.

### 4) Meldung des Ergebnisses:

- Geldmarktfondsverwalter müssen zwei Ergebnisse melden:

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1}}{\text{wöchentliche Abflüsse}}$$

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1} + \text{Gruppe 2}}{\text{wöchentliche Abflüsse}}$$



67. Der Geldmarktfonds steht Nettorücknahmeforderungen durch seine zwei Hauptanleger gegenüber. Die Auswirkungen des Stresstests sollten nach der wöchentlichen Liquiditätsstresstestmethode bewertet werden.

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{wöchentliche liquide Vermögenswerte}}{\text{Anlagebetrag der beiden Hauptanleger}} * 100$$

Beispiel:

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

**1) Messung der Abflüsse**

- Die beiden Hauptanleger ziehen 100 % ihrer Anlagen zurück

**2) Messung von Gruppe 1 und Gruppe 2**

- Siehe RST-02

**3) Meldung des Ergebnisses:**

- Geldmarktfondsverwalter sollten zwei Ergebnisse melden:

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1}}{\text{Anlagebetrag der beiden Hauptanleger}}$$

$$\text{Ergebnis (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1 + Gruppe 2}}{\text{Anlagebetrag der beiden Hauptanleger}}$$

Makro (MST-01; MST-02)

68. Verwalter sollten

- zunächst die Auswirkungen eines Marktschocks mit verschiedenen Risikoparametern messen (siehe Tabelle)
- nach dem Marktschock die Auswirkungen eines Rücknahmeschocks bewerten. Vermögenswerte, die als Reaktion auf den Rücknahmeschock verkauft werden, führen zu zusätzlichen Verlusten, wie im Liquiditätsstresstest festgelegt;
- das Ergebnis als Prozentsatz des NAV melden;
- den Wert der wöchentlichen liquiden Mittel nach dem Marktschock als Prozentsatz der Abflüsse angeben;
- den Wert der Abflüsse als nachrichtliche Position melden.

	Risikofaktoren	Für die Kalibrierung verwendete Parameter
<b>Marktschock</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselkurs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR/USD usw.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinssatz</li> <li>• Kredit</li> <li>• Spread bei Indizes, an die die Zinssätze von Portfoliowertpapieren gebunden sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Swapsatz</li> <li>• Renditen/Spreads von Staatsanleihen</li> <li>• Renditen/Spreads von Unternehmensanleihen</li> </ul>
<b>Rücknahmeschock</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückgabemenge</li> <li>• Liquidität der Vermögenswerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• % Abflüsse</li> <li>• Geld-Brief-Spanne (Abzinsungsfaktor)</li> </ul>
<b>Ergebnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• % NAV</li> <li>• wöchentliche liquide Vermögenswerte/Abflüsse</li> </ul>	Q1:
<b>Nachrichtl. Position</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• % Abflüsse</li> </ul>	Q2:

Von Geldmarktfondsverwaltern wird Folgendes erwartet:

- 1) **Messung der kombinierten Auswirkungen der Risikofaktoren (Marktschock)**
  - Geldmarktfondsverwalter haben ihre internen Modelle zu verwenden, um zumindest die sich aus dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Wechselkursrisiko ergebenden kombinierten Auswirkungen zu messen.
  - Sind die von der ESMA mitgeteilten Parameter mit denen für andere Szenarien identisch (z. B. CST-01, FST-01, IST-01, SST-01), sollten die Ergebnisse nicht die Aggregation sein, da die kombinierten Auswirkungen der Schocks nichtlineare Effekte haben sollten.

2) Messung der Abflüsse

- Rücknahmeforderungen sollten anhand des NAV nach dem Marktschock nach der RST-02-Methode gemessen werden.
- Im folgenden Beispiel betragen der berichtspflichtige NAV 100, der Marktschock 10 und die Abflussrate des Fonds 20 %:

$$\text{Abflüsse} = (100 - 10) * 20 \% = 18$$

$$\text{NAV nach Abflüssen} = 90 - 18 = 72$$

- **Messung der Deckung durch Vermögenswerte der Gruppe 1 und der Gruppe 2. Siehe RST-02.**

### 3) Messung der Auswirkungen auf die Liquidität

- Der Fonds verkauft Vermögenswerte in einem gestressten Umfeld, das durch eine Vergrößerung der Geld-Brief-Spanne gemäß dem Liquiditätsstresstest (LST-01) gekennzeichnet ist. Für jedes verkaufte Wertpapier sollte der Verwalter den in den Stresstestleitlinien angegebenen Abzinsungsfaktor anwenden.
- Nur Vermögenswerte, die als Reaktion auf Rücknahmeforderungen verkauft wurden, sind von Liquiditätsstress betroffen. Im vorhergehenden Beispiel beträgt der Wert der von Liquiditätsstress betroffenen Vermögenswerte 18 und der Wert der Vermögenswerte, die keinem Liquiditätsstress ausgesetzt sind, 72.
- Für die Zwecke des Makroszenarios wird angenommen, dass Geldmarktfonds Vermögenswerte anteilig zu ihrem Portfolio verkaufen (keine Verzerrung).
- Für die Zwecke des Stresstests wird der Verlust vollständig von den verbleibenden Anlegern (nicht von den zurückgebenden Anlegern) getragen.

### 4) Messung des gestressten NAV

- Bei den Auswirkungen auf den NAV handelt es sich um das Ergebnis der kombinierten Auswirkungen der Risikofaktoren, der Abflüsse und des Liquiditätseffekts.

$$\begin{aligned} \text{gestresster NAV} \\ &= \text{berichtspflichtiger NAV} - \text{Marktschock} - \text{Abflüsse} \\ &\quad - \text{Liquiditätseffekt} \end{aligned}$$

### 5) Meldung des Ergebnisses:

- Geldmarktfondsverwalter sollen drei Ergebnisse melden:

$$\text{Auswirkungen auf den NAV (\%)} = \frac{\text{berichtspflichtiger NAV} - \text{gestresster NAV}}{\text{berichtspflichtiger NAV}}$$

$$\text{wöchentliche Liquidität (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1}}{\text{Abflüsse}}$$

$$\text{wöchentliche Liquidität (\%)} = \frac{\text{Gruppe 1 + Gruppe 2}}{\text{Abflüsse}}$$

69. Begriffsbestimmungen für den vorliegenden Block 3:

<i>Bonitätsstufen:</i>	Die Bonitätsstufen werden den Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (ECAI) zugeordnet. In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission <sup>8</sup> ist festgelegt, welcher Bonitätsstufe die Bonitätsbeurteilungen der ECAI entsprechen.
<i>Laufzeit:</i>	Falls nicht anders festgelegt, verwenden Geldmarktfondsverwalter Risikofaktoren entsprechend der Restlaufzeit des Instruments.
<i>Bewertungspreis:</i>	Der Bewertungspreis bezieht sich auf die Bewertung von Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 der Geldmarktfondsverordnung.
<i>Wöchentliche liquide Vermögenswerte:</i>	Für die Zwecke von Geldmarktfonds-Stresstests handelt es sich bei den wöchentlichen liquiden Vermögenswerten um die Summe der hochliquiden Vermögenswerte und der wöchentlich fälligen Vermögenswerte. Die Methode zur Messung hochliquider Vermögenswerte ist in den Leitlinien zu Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung festgelegt.

---

<sup>8</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1799&from=en>

*Wöchentlich handelbarer Betrag:*

Geldmarktfondsverwalter melden den Anteil des Fondsportfolios, der innerhalb einer Woche liquidiert werden kann. Diese Feststellung sollte auf dem kürzesten Zeitraum beruhen, in dem eine solche Position nach vernünftigem Ermessen zu oder in etwa zu ihrem Buchwert liquidiert werden könnte.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> [Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absätze 1, 2 und 4 der AIFM-Richtlinie](#)

## **Block 4 – Informationen zu den Vermögenswerten**

**5.2.18 Beschreibung des Geldmarktinstruments (Feld A.6.2), der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Feld A.6.21), des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (Feld A.6.61), der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel (Feld A.6.72) sowie des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts (Feld A.6.82)**

70. Feld A.6.2 sollte nur ausgefüllt werden, wenn es keinen ISIN-Code (Feld A.6.3) und keinen CFI-Code (Feld A.6.4) des Geldmarktinstruments gibt. Feld A.6.21 sollte nur ausgefüllt werden, wenn es keine ISIN (Feld A.6.22) der Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers gibt. Feld A.6.61 sollte nur ausgefüllt werden, wenn es keine ISIN (Feld A.6.62) und keinen LEI (Feld A.6.63) des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds gibt. Feld A.6.72 sollte nur ausgefüllt werden, wenn es keinen ISIN-Code (Feld A.6.73) und keinen CFI-Code (Feld A.6.74) der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel gibt. Feld A.6.82 sollte nur ausgefüllt werden, wenn es keine ISIN (Feld A.6.83) des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts gibt.

**5.2.19 CFI (sofern verfügbar und sofern die ISIN nicht verfügbar ist) des Geldmarktinstruments (Feld A.6.4), des Finanzderivats (Feld A.6.43), des Anteils an einem anderen Geldmarktfonds (Feld A.6.64), der Einlage bzw. der zusätzlichen flüssigen Mittel (Feld A.6.74), des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts (Feld A.6.84) und des Vermögenswerts gemäß Feld B1.3**

71. In Bezug auf den für die einzelnen Vermögenswerte anzugebenden CFI-Code (Felder A.6.4, A.6.43, A.6.64, A.6.84, B.1.3) sollte in Kombination mit einer ISIN der CFI angegeben werden, da beide zusammen von den nationalen Wertpapier-Kennnummer-Vergabestellen zugeteilt werden. Hat das Instrument keine ISIN, sollte ebenfalls ein CFI-Code nach der ISO-Norm 10962 gemeldet werden. In diesem Fall sollten mindestens die ersten zwei Zeichen des CFI-Codes und das Zeichen für die Vermögenswertkategorie (sofern bei einem bestimmten Instrument anwendbar) angegeben werden (d. h. diese Zeichen können nicht „X“ sein, das „nicht anwendbar“ oder „unbestimmter Wert“ bedeutet). Zur Unterstützung der meldenden Unternehmen bei der Generierung eines CFI hat die ESMA eine Übersicht über die Zuordnung des CFI-Codes erstellt, die alle zulässigen Vermögenswerte umfasst (Anhang I). Für Einlagen bzw. zusätzliche flüssige Mittel (Feld A.6.74) sollte kein CFI-Code angegeben werden.

**5.2.20 Land des Vermögenswerts (Felder A.6.8, A.6.23, A.6.50, A.6.66, A.6.75, A.6.85)**

72. Bei der Meldung von Informationen über den geografischen Schwerpunkt der verschiedenen Arten von Vermögenswerten sollten die Informationen zum

letzten Tag des Berichtszeitraums gemeldet werden (falls die Informationen nicht am letzten Tag erhältlich sind, sollten die Geldmarktfondsverwalter die letzten verfügbaren Informationen zu diesem Thema verwenden). Vermögenswerte ohne vorherrschenden geographischen Schwerpunkt sollten in die Kategorie „supranational/mehrere Regionen“ aufgenommen werden.

73. Gibt es für zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Feld A.6.23) keinen Sponsor, sollte das Land des Originators angegeben werden.
74. Gemäß Feld A.6.8 ist das Land eines Geldmarktinstruments das Land des Emittenten des Geldmarktinstruments.
75. Bei Finanzderivaten (nicht an einer Börse gehandelte und börsennotierte Derivate) sollte das Land des Finanzderivats (Feld A.6.50) dementsprechend das Land der Gegenpartei des Finanzderivats sein. Bei geclearten nicht an einer Börse gehandelten Finanzderivaten sollte das Land des Finanzderivats (Feld A.6.50) jedoch das Land der CCP sein.
76. Bei Einlagen bzw. zusätzlichen flüssigen Mitteln sollte das Land (Feld A.6.75) auf dem Sitz der Einrichtung beruhen, bei welcher die Einlage liegt. Sitz einer auf Euro lautenden Bareinlage in einer US-amerikanischen Bank sind beispielsweise die USA.
77. Bei einem Pensionsgeschäft bzw. einem umgekehrten Pensionsgeschäft sollte das Land (Feld A.6.85) der Sitz der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts bzw. des umgekehrten Pensionsgeschäfts sein.

#### **5.2.21 Kurs ohne Stückzinsen des Geldmarktinstruments (A.6.12 und A.6.13), der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Felder A.6.30 und A.6.31)**

78. Die Felder für den Kurs ohne Stückzinsen des Geldmarktinstruments (A.6.12 und A.6.13), der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Felder A.6.30 und A.6.31) sollten stets in absoluten Zahlen gemeldet werden (monetäre Werte, keine Prozentsätze). Aufgelaufene Zinsen (A.6.14, A. 6.15, A.6.32, A.6.33) und Gesamtmarktwerte (A.6.16, A.6.17, A.6.34, A.6.35) sollten ebenfalls immer in absoluten Zahlen gemeldet werden (als monetäre Werte, nicht als Prozentsätze).

#### **5.2.22 Aufgelaufene Zinsen (A.6.14 und A.6.15), Gesamtmarktwert des Geldmarktinstruments (A.6.16 und A.6.17) und für die Preisfindung des Geldmarktinstruments verwendete Methode (A.6.18)**

79. Gibt der Verwalter in Bezug auf die Felder A.6.14 bis A.6.18 an, dass die für die Preisfindung des Geldmarktinstruments verwendete Methode (A.6.18) die „Bewertung zu Modellpreisen“ oder die „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ ist, sollte er die Felder im Zusammenhang mit dem Kurs

ohne Stückzinsen (A.6.12 und A.6.13) und den aufgelaufenen Zinsen (A.6.14 und A.6.15) nicht ausfüllen, und der Gesamtmarktwert des Geldmarktinstruments (A.6.16 und A.6.17) sollte in diesem Fall als der Gesamtwert des Geldmarktinstruments verstanden werden. Gibt der Verwalter an, dass die für die Preisfindung des Geldmarktinstruments verwendete Methode (A.6.18) die „Bewertung zu Marktpreisen“ ist, dann sollte die Summe der Felder A.6.13 (Kurs ohne Stückzinsen) und A.6.15 (aufgelaufene Zinsen) dem Feld A.6.17 (Gesamtmarktwert) entsprechen.

#### **5.2.23 Beschreibung der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Feld A.6.21), LEI (Feld A.6.24) und Name des Sponsors (Feld A.6.25)**

80. In Bezug auf die Beschreibung der zulässigen Verbriefung bzw. des forderungsunterlegten Geldmarktpapiers (Feld A.6.21) sollten Verwalter die Verbriefungskennung anhand des folgenden Formats melden: „Verbriefungsregister-LEI“, gefolgt von einem Bindestrich und einer eindeutigen Kennung der Verbriefung, die vom Verbriefungsregister generiert und zugeteilt wird. Dies ist eine obligatorische Kennung, vor allem für Vermögenswerte, die als „STS“ klassifiziert sind, wie in der Verordnung 2017/1131 erwähnt.

81. Wenn die zulässige Verbriefung bzw. das forderungsunterlegte Geldmarktpapier keinen Sponsor hat, sollten die Felder A.6.24 (LEI des Sponsors) und A.6.25 (Name des Sponsors) mit dem LEI und dem Namen des Originators ausgefüllt werden.

#### **5.2.24 Art des Derivatekontrakts (Feld A.6.39)**

82. Zum Ausfüllen des Felds in Bezug auf die Art des Derivatekontrakts (Feld A.6.39) sollten Verwalter die folgende Typologie verwenden:

- ‚CFDS‘ für Contracts for difference (Differenzkontrakte)
- ‚FORW‘ für Forwards
- ‚FRAS‘ für Forward Rate Agreements
- ‚FWOS‘ für Forwards on a swap
- ‚FUTR‘ für Futures
- ‚FONS‘ für Futures on a swap
- ‚OPTN‘ für Optionen
- ‚OTHR‘ für Sonstige
- ‚SWAP‘ für Swaps



- ‚SWPT‘ für Swaptions

### **5.2.25 Bezeichnung des Basiswertes (Feld A.6.45)**

83. In Bezug auf die Bezeichnung des Basiswertes (Feld A.6.45) kann eine Reihe von Elementen angegeben werden, um die Anforderungen der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung und des Artikels 37 der Geldmarktfondsverordnung zu ergänzen. Hat das Finanzderivat eine ISIN oder einen Index gemäß Feld A.6.46, sollte das Feld A.6.45 nicht ausgefüllt werden. Bei einem Basiswert ohne ISIN und Index sollten Geldmarktfondsverwalter angeben, dass für Feld A.6.46 kein Wert verfügbar ist.

### **5.2.26 Engagement in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft (Feld A.6.91 und A.6.92)**

84. **Bei dem Engagement in Bezug auf das Pensionsgeschäft bzw. das umgekehrte Pensionsgeschäft (Feld A.6.91 und A.6.92) sollte es sich um das Bruttoengagement handeln.**

85. **Beim Pensionsgeschäft ist unter Bruttoengagement der Marktwert der Wertpapiere zu verstehen, die (als Gegenleistung für die erhaltene Zahlung) an die Gegenparteien der Repo-Geschäfte verkauft wurden, und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger Saldierungseffekte und ohne Berücksichtigung der zur Minderung des mit den Geschäften verbundenen Kontrahentenrisikos erhaltenen Sicherheiten.**

86. **Beim umgekehrten Pensionsgeschäft ist unter Bruttoengagement der Wert der Barmittel zu verstehen, die (als Gegenleistung für die gekauften Wertpapiere) an die Gegenparteien der umgekehrten Repo-Geschäfte gezahlt wurden, und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger Saldierungseffekte und ohne Berücksichtigung der zur Minderung des mit den Geschäften verbundenen Kontrahentenrisikos erhaltenen Sicherheiten.**

### **5.2.27 Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (Felder A.6.19, A.6.37 und A.6.95)**

87. Gibt es für einen bestimmten Vermögenswert keine interne Bewertung der Kreditqualität gemäß den Feldern A.6.19, A.6.37 und A.6.95, sollte in dem entsprechenden Feld „nicht anwendbar“ (für Emittenten von EU-Staatsanleihen) oder „nicht durchgeführt“ angegeben werden.

## Block 5 – Angaben zu den Verbindlichkeiten

### 5.2.28 Anlegerkonzentration (Feld A.7.2)

88. In Bezug auf die Anlegerkonzentration (Feld A.7.2) sollten Geldmarktfondsverwalter bei Geldmarktfonds mit mehreren Anteilsklassen den Prozentsatz dieser Anteile im Verhältnis zum NAV des Geldmarktfonds berücksichtigen, um die Prozentsätze der professionellen Anleger und der Kleinanleger im Geldmarktfonds aggregieren zu können. Die Summe sollte 100 % ergeben. Die Summe der Felder A.7.3 und A.7.4 sollte ebenfalls 100 % ergeben.
89. In Bezug auf Feld A.7.2 sollte der Geldmarktfondsverwalter auch den prozentualen Anteil der i) professionellen Kunden und ii) Kleinanleger am NAV angeben, wobei es sich um einen Schätzwert handelt. Somit sind vier Felder auszufüllen: i) Anteil der professionellen Kunden in % des NAV (kein Schätzwert), ii) Anteil der professionellen Kunden in % des NAV (Schätzwert), iii) Anteil der Kleinanleger in % des NAV (kein Schätzwert), iv) Anteil der Kleinanleger in % des NAV (Schätzwert).
90. Es sollten zwei entsprechende zusätzliche Unterfelder in das Feld der Meldevorlage aufgenommen werden und gemäß Feld A.7.2 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung von den Geldmarktfondsverwaltern ausgefüllt werden.
91. **Nachstehend wird weiter ausgeführt, welche Taxonomie der Emittentengruppen (die von der Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt wird) der Emittentenkategorie gemäß den Feldern A.6.7 und A.6.86 entspricht:**
- Die Emittentenkategorien „Staat (EU)“ und „Staat (Nicht-EU)“ entsprechen „Zentralstaaten“ im Rahmen des IG2-Codes.
  - Die Emittentenkategorien „Zentralbank (EU)“ und „Zentralbank (Nicht-EU)“ entsprechen „Zentralbanken“ im Rahmen des IG1-Codes.
  - Die Emittentenkategorien „Nationale Körperschaft“ und „EU-Körperschaft (ausgenommen nationale Körperschaft)“ sowie „Nicht-EU-Körperschaft“ entsprechen „Körperschaften“ im Rahmen des IG11-Codes.
  - Die Emittentenkategorien „Supranationale Körperschaft (EU)“ und „Supranationale Körperschaft (Nicht-EU)“ entsprechen „Supranationale Institutionen“ im Rahmen des IG6-Codes.
  - Die Emittentenkategorie „Kreditinstitut“ entspricht „Kreditinstitute (ohne Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag)“, „Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag – Nicht-Kreditinstitute“ und „Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag – Kreditinstitute“ im Rahmen des IG4-, des IG7- und des IG8-Codes.

- Die Emittentenkategorie „Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften“ entspricht „Finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine Kreditinstitute sind“ im Rahmen des IG9-Codes.
- Die Emittentenkategorie „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ entspricht „Unternehmen und sonstige Emittenten“ im Rahmen des IG3-Codes.
- Die Emittentenkategorien „Zentralbank EU“ und „Zentralbank (Nicht-EU)“ entsprechen „Zentralbanken“ im Rahmen des IG1-Codes.

### **5.2.29 Aufschlüsselung der Anlegergruppe (Feld A.7.3) und geografische Aufschlüsselung der Anleger nach Land (Feld A.7.4)**

92. Die Summe der in Feld A.7.3 angegebenen Prozentsätze sollte 100 % ergeben.
93. Die Summe der Prozentsätze in Feld A.7.4 sollte ebenfalls 100 % ergeben; der Geldmarktfondsverwalter sollte den Prozentsatz des NAV angeben, für den kein Land angegeben werden kann.
94. **Wirtschaftliche Eigentümer gemäß den Feldern A.7.1 und A.7.3 sollten auf der Ebene der juristischen Person und nicht auf der Ebene der Muttergesellschaft betrachtet werden.**
95. **Zudem zeigt die folgende Liste an, welcher institutionelle Sektor der Wirtschaft gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESGV 2010 der Anlegergruppe gemäß Feld A.7.3 – entspricht:**
- Die Anlegergruppe „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ entspricht „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ im Rahmen des S11-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Banken“ entspricht „Monetäre Finanzinstitute (MFIs)“ im Rahmen des S12K-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Versicherungsgesellschaften“ entspricht „Versicherungsgesellschaften“ im Rahmen des S128-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Sonstige Finanzinstitute“ entspricht „Sonstige Finanzinstitute“ im Rahmen des S120-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Pensionspläne/-fonds“ entspricht „Pensionseinrichtungen“ im Rahmen des S129-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Öffentliche Haushalte“ entspricht „Staat“ im Rahmen des S13-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen“ entspricht „Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)“ im Rahmen des S124-Codes.
  - Die Anlegergruppe „Haushalte“ entspricht „Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck“ im Rahmen des S14- und des S15-Codes.

- Die Anlegergruppe „Unbekannt“ entspricht „Nicht spezifiziert“ im Rahmen des S1N-Codes.
- „Übrige Welt“ im Rahmen des S2-Codes darf nicht direkt mit der Liste der Anlegergruppen gemäß Feld A.7.3 verwendet werden.

### **5.2.30 Kündigungsfrist seitens der Anleger (Feld A.7.6)**

96. **In Bezug auf Feld A.7.6 der Durchführungsverordnung über die Berichterstattung sollte bei Vorliegen mehrerer Anteilklassen die Kündigungsfrist der größten Anteilsklasse (die z. B. mit dem höchsten Anteil am NAV verbunden ist) gemeldet werden. Darüber hinaus sollten beim Ausfüllen des Felds A.7.6 „in Tagen“ die Bankarbeitstage berücksichtigt werden.**

### **5.2.31 Liquiditätsregelungen (Feld A.7.7)**

97. **In Feld A.7.7 gibt der Geldmarktfondsverwalter an, ob es „Sonstige Regelungen für das Management von illiquiden Vermögenswerten“ in Verbindung mit dem Geldmarktfonds gibt. Bestehen keine derartigen sonstigen Regelungen, sollte der Geldmarktfondsverwalter in diesem spezifischen Feld „% des NAV“ „0“ eintragen. Für den Zweck von Feld A.7.7 kann der Begriff „Aussetzung des Anteilscheingeschäfts“ als „Aussetzung der Rücknahme“ verstanden werden.**

### **5.2.32 Informationen zu den Verbindlichkeiten des Geldmarktfonds: Zeichnungen (A.7.9), Rücknahmen (A.7.10), Zahlungen an Anleger (A.7.11), Wechselkurs (A.7.12)**

98. **In Bezug auf Zeichnungen sollte das beim Ausfüllen der Meldevorlage für Geldmarktfonds zu berücksichtigende Datum (Feld A.7.9) das Datum sein, an dem der Anteil des Geldmarktfonds ausgegeben wird und nicht der Tag, an dem der entsprechende Betrag des Anteils tatsächlich an den Geldmarktfonds gezahlt wird.**
99. **In Bezug auf Rücknahmen sollte das beim Ausfüllen der Meldevorlage für Geldmarktfonds zu berücksichtigende Datum (Feld A.7.10) das Datum sein, an dem der Anteil des Geldmarktfonds zurückgenommen wird und nicht der Tag, an dem der entsprechende Betrag des Anteils tatsächlich vom Geldmarktfonds gezahlt wird. Zudem sollten an die Anleger ausgezahlte Dividenden für den Zweck von Feld A.7.10 nicht als Rücknahmen betrachtet werden.**
100. **Zahlungen an Anleger gemäß Feld A.7.10 schließen Dividenden ein. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei thesaurierenden Anteilklassen im Jahresverlauf erwirtschaftete Erträge für den Zweck von Feld A.7.11 nicht als Zahlungen an Anleger betrachtet werden sollten.**
101. **Der gemeldete Wechselkurs gemäß Feld A.7.12 sollte der Wechselkurs am Ende des Monats sein, welcher der Meldung der Felder A.7.8, A.7.9 und A.7.11 entspricht, oder, sofern er zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar ist, der**

**letzte vorhergehende verfügbare Wechselkurs. Derselbe Wechselkurs sollte beim Ausfüllen der Felder A.7.8, A.7.9 und A.7.11 in EUR verwendet werden.**

## **Block 6 – Informationen zum LVNAV**

**5.2.33 Informationen zum Preis gemäß den Feldern B.1.4, B.1.5 (Preis bei Eintritt des Ereignisses, Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in Bezug auf B.1.5), B.1.8 (geringste Preisdifferenz zwischen zwei Werten gemäß Feld B.1.8), B.1.9 (Angabe der höchsten Preisdifferenz zwischen den beiden Werten während des in Feld B.1.6 genannten Zeitraums) und durchschnittliche Differenz zwischen den beiden in Feld B.1.7 genannten Werten**

102. In Bezug auf den in den Feldern B.1.4 und B.1.5 genannten Preis (Preis bei Eintritt des Ereignisses, Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in Bezug auf B.1.5) sollte die Währung, in welcher der Preis ausgedrückt wird, der EUR sein.
103. In Bezug auf die in den Feldern B.1.7, B.1.8 und B.1.9 genannte Differenz sollten die Zahlen in Basispunkten ausgedrückt werden. Wechselt der Geldmarktfondsverwalter zudem bei der Bewertung des Vermögenswertes endgültig von der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zur Bewertung zu Marktpreisen, sollte der in Feld B.1.6 erwähnte Zeitraum enden.

## VI. Anhang

### Anhang I<sup>10</sup>

#### CFI-Codes für zulässige Wertpapiere

Instrumentenkategorie	Gruppe	Obligatorische Buchstaben des CFI-Codes
Organismen für gemeinsame Anlagen	E Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF)	CE****
Organismen für gemeinsame Anlagen	F Dachfonds	CF****
Organismen für gemeinsame Anlagen	I Standard-Investmentfonds	CI****
Organismen für gemeinsame Anlagen	S Pensionsfonds	CS****
Schuldtitel	Forderungsunterlegte Wertpapiere	DA****
Schuldtitel	Anleihen	DB****
Schuldtitel	Hinterlegungszertifikate auf Schuldtitel (Depositary receipts on debt instruments)	DD****
Schuldtitel	Strukturierte Finanzinstrumente (ohne Kapitalschutz)	DE****
Schuldtitel	Hypothekenbesicherte Wertpapiere	DG****
Schuldtitel	Kommunalanleihen	DN****
Schuldtitel	Strukturierte Finanzinstrumente (Kapitalschutz)	DS****

<sup>10</sup> Die Liste der CFI-Codes kann sich bei Änderungen der ISO-Norm 10962 ändern.

Schuldtitlel	Mittelfristige Schuldverschreibungen (Medium-term notes)	DT****
Schuldtitlel	Optionsschuldverschreibungen (Bonds with warrants attached)	DW****
Schuldtitlel	Geldmarktinstrumente	DY****
Futures	Körbe	FFB***
Futures	Währungen	FFC***
Futures	Schuldtitlel	FFD***
Futures	Futures	FFF***
Futures	Indizes	FFI***
Futures	Zinssätze	FFN***
Futures	Optionen	FFO***
Futures	Swaps	FFW***
Nicht börsennotierte und komplexe börsennotierte Optionen	Devisen	HF****
Nicht börsennotierte und komplexe börsennotierte Optionen	Zinssätze	HR****
Forwards	F Devisen	JF****
Forwards	R Zinssätze	JR****
Börsennotierte Optionen	Körbe (Call)	OC*B**
Börsennotierte Optionen	Körbe (Put)	OP*B**
Börsennotierte Optionen	Körbe (Sonstige)	OM*B**
Börsennotierte Optionen	Währungen (Call)	OC*C**
Börsennotierte Optionen	Währungen (Put)	OP*C**
Börsennotierte Optionen	Währungen (Sonstige)	OM*C**
Börsennotierte Optionen	Schuldtitlel (Call)	OC*D**
Börsennotierte Optionen	Schuldtitlel (Put)	OP*D**
Börsennotierte Optionen	Schuldtitlel (Sonstige)	OM*D**
Börsennotierte Optionen	Futures (Call)	OC*F**
Börsennotierte Optionen	Futures (Put)	OP*F**



Börsennotierte Optionen	Futures (Sonstige)	OM*F**
Börsennotierte Optionen	Indizes (Call)	OC*I**
Börsennotierte Optionen	Indizes (Put)	OP*I**
Börsennotierte Optionen	Indizes (Sonstige)	OM*I**
Börsennotierte Optionen	Zinssätze (Call)	OC*N**
Börsennotierte Optionen	Zinssätze (Put)	OP*N**
Börsennotierte Optionen	Zinssätze (Sonstige)	OM*N**
Börsennotierte Optionen	Optionen (Call)	OC*O**
Börsennotierte Optionen	Optionen (Put)	OP*O**
Börsennotierte Optionen	Optionen (Sonstige)	OM*O**
Börsennotierte Optionen	Swaps (Call)	OC*W**
Börsennotierte Optionen	Swaps (Put)	OP*W**
Börsennotierte Optionen	Swaps (Sonstige)	OM*W**
Swaps	Devisen	SF****
Swaps	Zinssätze	SR****
Finanzierungstransaktion	Pensionsgeschäfte	LR****

## Anhang II

Tabelle 1

Risikofaktor	Szenario-Code	Datum der Position	Basis des Nettoinventarwerts	Auswirkungen auf den NAV	Erste Gruppe Auswirkungen von Abflüssen	Gesamte Gruppe Auswirkungen von Abflüssen	Inputfaktor	Nicht verfügbarer Wert	Zusätzliche Anmerkung	Keine Anfälligkeit oder vorgeschlagener Maßnahmenplan
		Datum, an dem der letzte Stresstest durchgeführt wurde (Stichtag)	Wird der konstante Nettoinventarwert als Grundlage für das Stresstestszenario verwendet?	% des NAV, der den Auswirkungen eines gestressten Szenarios entspricht	Von den monatlichen Abflüssen abgeleitete wöchentliche Abflüsse im Vergleich zu den verfügbaren wöchentlichen liquiden Vermögenswerten, die als hochliquide Vermögenswerte gelten	Von den monatlichen Abflüssen abgeleitete wöchentliche Abflüsse im Vergleich zu den verfügbaren wöchentlichen liquiden Vermögenswerten, die als Summe der hochliquiden und der wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerte gelten	Als Eingabe für die Berechnung von Stress-testauswirkungen verwendeter Wert	Gibt an, dass der Wert für dieses Szenario nicht verfügbar ist	Zusätzliche Informationen über das Ergebnis des Stresstests	Angabe des Aktionsplans, der vom Vorstand nach einem Stresstest vorgeschlagen wurde, der eine Anfälligkeit ergeben hat. Besteht keine Anfälligkeit, wird „Kein Schwachstellenelement“ gemeldet.
Liquidität	LST-01									
Kredit	CST-01									
Kredit	CST-02									
Wechselkurs	FST-01									
Wechselkurs	FST-02									
Zinssatz	IST-01									
Rückgabemenge	RST-01									
Rückgabemenge	RST-02									
Rückgabemenge	RST-03									
Spread bei Indizes	SST-01									
Makro	MST-01									
Makro	MST-02									

